

Stadt Übach-Palenberg

Bebauungsplan Nr. 56.2, 7. Änderung „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus“



Umweltbericht Stand zum Aufstellungsbeschluss Haan, August 2018

Planverfasser:



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2 Kurzdarstellung der Ziele des Umweltberichtes.....	1
1.3 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	2
2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung	3
2.1 Regionalplan	3
2.2 Flächennutzungsplan (FNP).....	4
2.3 Bebauungspläne	5
2.4 Landschaftsplan	5
2.5 Schutzgebiete nach nationalem Recht	6
2.6 Schutzgebiete auf EU-Ebene	7
2.7 Baumschutzsatzung	7
2.8 Fachgesetze	7
3. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes	10
4. Bestandsaufnahme	11
4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	11
4.2 Schutzgut Boden und Fläche	12
4.3 Schutzgut Wasser	13
4.4 Schutzgut Luft/Klima	14
4.5 Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild	14
4.6 Schutzgut Mensch und Bevölkerung	15
4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	15
4.8 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen.....	15
5. Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung.....	17
5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	17
5.2 Schutzgut Boden und Fläche	17
5.3 Schutzgut Wasser	18
5.4 Schutzgut Luft/Klima	18
5.5 Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild	18
5.6 Schutzgut Mensch und Bevölkerung	19
5.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	19
5.8 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen.....	20

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
6.1 Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz.....	21
6.2 Gefahrenschutz/Risiken/Katastrophen	21
6.3 Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen	21
6.4 Baubedingte Beeinträchtigungen.....	22
6.5 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	22
6.6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten	22
6.7 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	22
6.8 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.....	24
7. Zusätzliche Angaben	24
7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	24
7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	25
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
Literaturverzeichnis.....	26

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Standort Übach-Palenberg weist durch seine Lage im grenzüberschreitenden Raum Aachen / Lüttich / Maastricht eine besondere Standortgunst auf und zieht international agierende Unternehmen an, sodass hier eine besonders hohe Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen besteht. Bereits 2014 wurde die 15. Regionalplanänderung zwecks Schaffung neuer gewerblicher Flächen im Bereich Drinhausen vorbereitet. Ziel der Stadt Übach-Palenberg war und ist die Ansiedlung einer vielschichtigen und soliden mittelständigen Branchenstruktur sowie innovativer Betriebe.

Auch für den Bereich Weißenhaus besteht aktuell eine große Nachfrage nach neuen Flächen für die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Um die hohe Nachfrage zu decken, strebt die Stadt Übach-Palenberg an, das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet nach Norden zu erweitern und gleichzeitig im Sinne einer gewünschten städtebaulichen Ordnung einen Teil der bestehenden Flächen planungsrechtlich neu zu ordnen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56.2, 7. Änderung, Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus und der im Parallelverfahren durchgeführten 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus planungsrechtlich gesichert und eine städtebauliche Ordnung vorbereitet sowie in nördliche Richtung fortentwickelt werden.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele des Umweltberichtes

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter beschrieben und bewertet:

- Mensch, einschließlich Gesundheit, Bevölkerung, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Des Weiteren sind gemäß BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 im Umweltbericht die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Natura 2000-Gebiete und die Ziele von Landschaftsplänen
- Angaben zu Emissionen, Abfällen und Abwässer im Sinne eines sachgerechten Umgangs
- die Luftqualität in Gebieten mit festgelegten Immissionsgrenzwerten
- Angaben zum Katastrophenschutz
- Angaben zur Verwendung von erneuerbaren Energien und dem sparsamen und effizienten Umgang mit Energie im Hinblick auf den Klimawandel
- durch Kumulationswirkungen mit anderen Planungen

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind nachfolgend gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB im nachfolgenden Bericht festgehalten und bewertet worden.

In der Prüfung wird zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und in den einzelnen Schutzgütern zusammengefasst. Darauf aufbauend erfolgt die Beschreibung von möglichen Umweltauswirkungen durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

1.3 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Norden der Stadt Übach-Palenberg westlich angrenzend an die Roermonder Straße / L 164.

Der Geltungsbereich umfasst und erweitert bereits gewerblich-industriell genutzte Flächen im Übergang zum westlich, nördlich und östlich anschließenden Landschaftsraum. Im Westen, Norden und Osten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie einzelne Hofstellen. Im Süden grenzt gewerbliche und industrielle Nutzung an. Südwestlich des Plangebiets schließt sich entlang der Talstraße Wohnbebauung an.

Räumlich wird das Plangebiet im Westen durch die Birgder Gracht (Wirtschaftsweg), im Norden durch einen Wirtschaftsweg und im Osten durch die L164 sowie Boschstraße abgegrenzt. Im Süden stellt die Talstraße den Abschluss des Geltungsbereiches dar.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Übach-Palenberg,

- Flur 12, die Flurstücke 62 – 63 (teilw.), 64/1 (teilw.), 67/1 (teilw.), 69 (teilw.), 70/1 (teilw.), 73/1 (teilw.), 75/1 (teilw.), 79/1 (teilw.), 83-84, 86/1, 149-151, 202, 230 (teilw.), 83-84, 86/1, 149-151, 202, 230 (teilw.), 232 (teilw.), 235 (teilw.), 236-237, 267 (teilw.), 272-273, 277 – 278, 281 – 295, 297 – 298, 315, 319,
- Flur 13, die Flurstücke 16, 17/1-17/3, 18-20, 63, 76-78, 85, 96-104, 108-109, 113-115, 117, 123 (teilw.), 126-130, 132, 134, 136-137, 145, 148, 150-152, 153 (teilw.), 154-161, 163, 164 (teilw.), 165, 272-283, 285, 291-292, 294-298, 301-311,
- Flur 14, die Flurstücke 426, 445, 531 (teilw.), 601 (teilw.) und 624 (teilw.),
- Flur 60, die Flurstücke 10 (teilw.), 27 (teilw.), 29 (teilw.) 30 (teilw.) und 57 (teilw.).

Das Plangebiet weist eine Größe von rund 30,5 ha auf. Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist der Planurkunde und der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

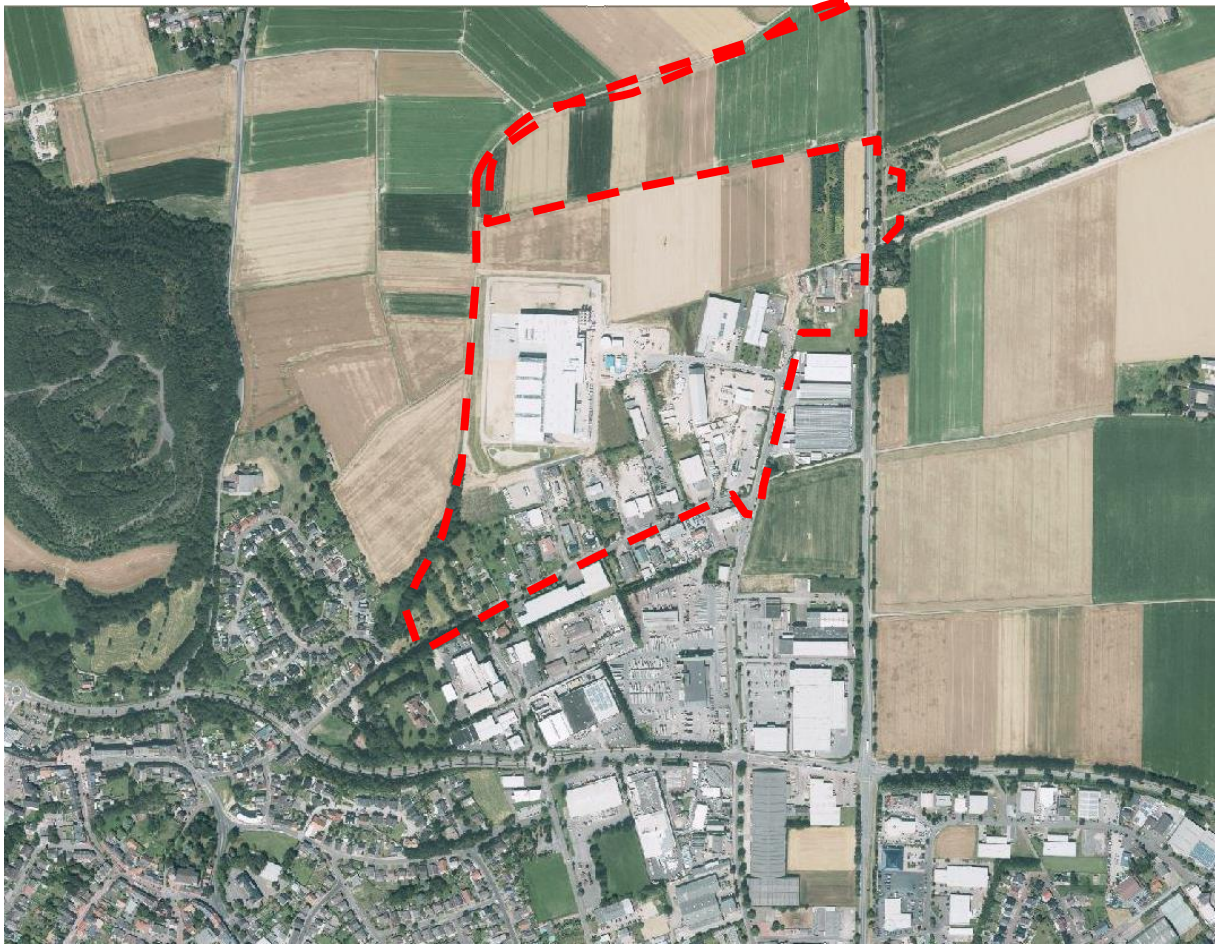


Abbildung 1: Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.2 (verändert nach GEOBasis DE, Zugriff am 24.01.2018)

2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt die betreffenden Flächen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes stellt der Regionalplan eine Teilfläche als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar. Diese Fläche beträgt rund 7,5 ha und liegt damit unterhalb der Darstellungsschwelle für raumbedeutsame Planungen von 10 ha.

Das auf Ebene der Bauleitplanung vorgesehene Gewerbe- und Industriegebiet lässt sich aus den Darstellungen des Regionalplans entwickeln.

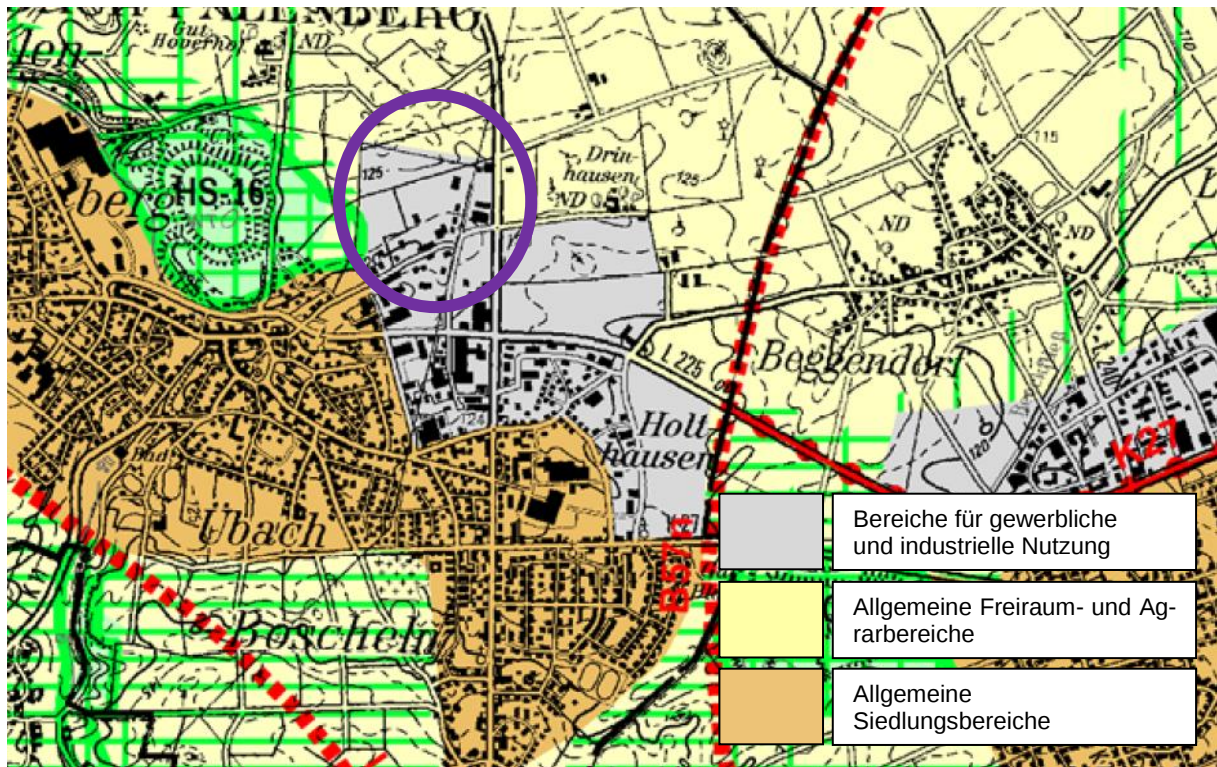


Abbildung 2: Teilausschnitt des Gebietsentwicklungsplan (15. Änderung) Bezirk Köln, Teilbereich Region Aachen (Plangebiet violett eingefasst), www.bezreg-koeln.nrw.de, bearbeitet ISR, Zugriff am 07.02.2018

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Übach-Palenberg stellt das Plangebiet überwiegend als Industriegebiet, im Südwesten untergeordnet als Gewerbegebiet dar. Im Westen ist ein schmaler Streifen als Grünfläche dargestellt. Im Norden des Plangebietes ist eine untergeordnete Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Östlich angrenzend an das Plangebiet verläuft die Roermonder Straße / L164 (im Flächennutzungsplan als B221 bezeichnet). Diese ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet 110 kV- sowie 35 kV-Elektrizitätsleitungen dar. (Hinweis: die dargestellte Nord-Südleitung ist im Bestand nicht vorhanden.) Die dargestellten Leitungen sowie die als B 221 (heute: L 164) bezeichneten Verkehrsachse sind umgeben mit der Darstellung von Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen (Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen) erforderlich sind.

Der Verlauf eines 10 kV-Elektrizitätskabel wird diagonal von Nordwesten nach Südosten durch das Plangebiet dargestellt. (Hinweis: Es ist derzeit nicht feststellbar, ob diese Leitung im Bestand vorhanden ist.)

Westlich der dargestellten B 221 (heute: L 164) ist eine Fernmeldeleitung dargestellt.

Das geplante „Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus“ lässt sich nicht vollständig aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickeln. Parallel zum Bauleitplanverfahren wird daher die 47. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Diese sieht eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus bei gleichzeitiger Rücknahme der Wohnbauflächen im Bereich Hellebott vor (jeweils rd. 7,5 ha).

2.3 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 bestehen folgende rechtskräftige Bebauungspläne:

Bebauungsplan Nr. 56.2 „Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus“

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 liegt fast vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 (2) „Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus“. Dieser setzt im Bereich des vorliegenden Plangebietes gegliederte Gewerbe- und Industriegebiete fest. Für die hier festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete sind überwiegend Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,8 und Baumassenzahlen (BMZ) von 10,0 festgesetzt. Weitergehend werden entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze öffentliche Grünflächen mit Pflanzgebot festgesetzt. Auch entlang der Roermonder Straße / L164 ist ein Pflanzgebot festgesetzt.

Die Erschließung wird durch die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen als Erschließungsstiche mit Wendeanlagen planungsrechtlich vorbereitet. Eine Begrünung der Verkehrsfläche durch Einzelbäume wird vorgeschrieben.

Im Norden des Plangebietes sowie entlang der Boschstraße (Süd-Nord-Richtung) setzt der Bebauungsplan eine 110 KV-Freileitung mit Schutzstreifen fest.

Außenbereich gem. § 35 BauGB:

Im Bereich der im Norden des Plangebietes gelegenen nicht vom Bebauungsplan erfassten Flächen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB, der das Bauen im Außenbereich regelt.

Im Umfeld des Plangebietes gibt es folgende Bebauungspläne und planungsrechtliche Vorgaben:

Bebauungsplan Nr. 56.2 „Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus“

Südlich des Plangebietes weist der Bebauungsplan Nr. 56.2 ebenfalls überwiegend Gewerbe- und Industriegebiete sowie Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel aus. Auch hier werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, Geschossflächenzahl (GFZ) bzw. BMZ)) getroffen.

Bebauungsplan Nr. 121 „Drinhausen-Süd“

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Drinhausen-Süd“ grenzt östlich an die Roermonder Straße / L 164 und setzt ein Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 fest. Es sind weitergehende Festsetzungen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe getroffen worden.

2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet ist in Teilen Bestandteil der Gebietskulisse des Landschaftsplanes (LP) I/2 Tevener Heide des Kreises Heinsberg. Der LP sieht für diesen Teilbereich und das Umfeld des Plangebietes eine Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vor. Der Landschaftsplan gibt für das Plangebiet keine Entwicklungsmaßnahmen vor. Im Umfeld des Plan-

gebietes werden die Anpflanzung von Gehölzstreifen und Baumreihen vorgesehen (Maßnahmen 5.1-138 im Norden und 5.1-98 im Westen des Plangebietes). Südwestlich des Plangebietes befindet sich in rund 350 Meter Entfernung der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-65 „Ortseingrünung“ und daran angrenzend das Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Wurmtal und Seitentäler“. Dieses dient insbesondere dem Erhalt der Talform, der Oberflächengewässer und der Vegetationskomplexe. Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes oder des geschützten Landschaftsbestandteils durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 ist nicht zu erwarten.

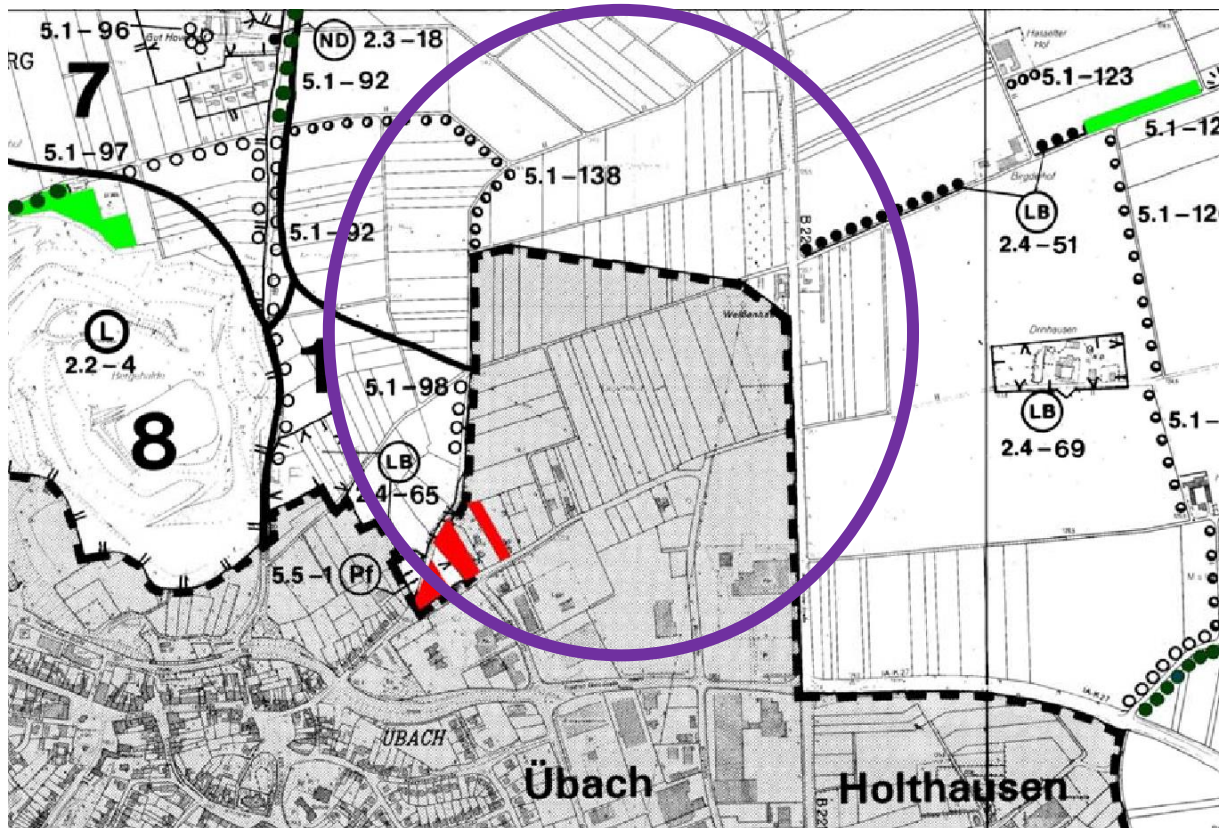


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, Kreis Heinsberg

2.5 Schutzgebiete nach nationalem Recht

Das Plangebiet und dessen direktes Umfeld sind nicht Bestandteil eines Naturschutz- (NSG) oder Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Das nächstgelegene NSG Bergehalde Carl-Alexander befindet sich in rund 2.500 Meter Entfernung. Das nächstgelegene LSG ist das in rund 500 Meter Entfernung befindliche LSG Wurmtal und Seitentäler (s. Kap. 2.4).

Im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen befinden sich zudem keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Zudem ist das Plangebiet nicht Bestandteil einer Biotop-Verbundfläche für die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes.

In rund 450 Metern Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Verbundfläche VB-K-5002-019 „Heckenlandschaft nördlich Übach“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Es handelt sich hierbei um eine Fläche mit Kopf- und Obstbäumen sowie Mähwiesen, Weiden und artenreichen Hecken. Eine negative Beeinträchtigung der Flächen durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 ist nicht zu befürchten.

2.6 Schutzgebiete auf EU-Ebene

Das Plangebiet und dessen Umgebung in einem 3-Kilometer-Radius sind nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes gemäß den Natura2000-Richtlinien.

2.7 Baumschutzsatzung

Die Stadt Übach-Palenberg verfügt nicht über eine rechtskräftige Baumschutzsatzung. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang gegebenenfalls die Regelungen zur Rodung und zur Pflege von Gehölzen in der freien Landschaft gem. § 39 BNatSchG und die Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes.

2.8 Fachgesetze

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

Im BauGB (§ 1 Abs.6 Nr. 7) sowie im BNatSchG (§ 2 Abs. 1) werden allgemein die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt, die im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung als sogenannte Schutzgüter zu berücksichtigen, und zu bewerten sind.

Folgende Paragraphen im Baugesetzbuch (BauGB) sind von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 – Belange des Umweltschutzes

§ 1a – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, inklusive der Eingriffsregelung

§ 2 Abs. 4 – Umweltprüfung

§ 2a – Umweltbericht

§ 4 – Beteiligung der Behörden

§ 4c – Überwachung

§ 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 – Zusammenfassende Erklärung

Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a – Inhalt des Umweltberichts

Folgende Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mit zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung zu nennen:

Allgemein:

§ 1 - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Artenschutz:

§§ 13 – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 44 – Verbotstatbestände

§ 45 – Ausnahmen

Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsge-	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und

	setz	als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange im Rahmen der naturhausschutzrechtlichen Eingriffsermittlung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB).

Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen:

- *Minderungsmaßnahmen*

- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen)*

MINDERUNGSMABNAHMEN dienen dem Schutz vor sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen u. a. durch sorgfältige Bauausführung, durch landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerkes (Gestaltung), aber auch durch Berücksichtigung der Kriterien des ökologischen Planens und Bauens.

Beeinträchtigungen, die nicht durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden können, sind durch Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit *AUSGLEICHSMABNAHMEN* werden gleichartige Landschaftselemente u. -funktionen ersetzt (z. B. Ausgleich des Verlustes von Feldgehölzen durch entsprechende Neuanpflanzung innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung).

ERSATZMAßNAHMEN dienen demgegenüber der Stärkung gleichwertiger Ersatzfunktionen (z. B. Förderung des natürlichen Entwicklungspotenzials einer Fläche als Kompensation der Potenzialverluste durch Überbauung und Versiegelung an anderer Stelle).

Als Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sind in der Regel solche zu wählen, die zurzeit eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen und durch relativ kleine Maßnahmen eine erhebliche Wertsteigerung erfahren können.

Im Rahmen der Bauleitplanung regelt § 1a BauGB die Umsetzung der Eingriffsregelung insoweit, als eine Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vorgesehen ist und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich der planerischen Abwägung unterliegt.

Verbindlich sind prinzipiell nur Maßnahmen, die auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgesetzt werden. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren können keine nachträglichen Forderungen erhoben werden.

3. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Das rund 30,5 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Übach-Palenberg im Ortsteil Holthausen. Das Plangebiet wird im Süden durch Gewerbe- und Industriegebiete und im Norden durch Ackerflächen begrenzt. Westlich jenseits der Birgder Gracht und östlich jenseits der L 164 (Roermonder Straße) schließen sich ebenfalls Ackerflächen an. Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich an der L 164 zudem eine Hofstelle.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturraums Jülicher Börde (NR-554), der den westlichen Teil der Großlandschaft Niederrhein Bucht darstellt. Der Naturraum ist als morphologisch eintönige Landschaft zu beschreiben, lediglich die Randbereiche weisen durch Verwerfung mehr Reliefierung auf. Die Börde liegt im Bereich einer tertiären Senkungszone. Diese ist angefüllt mit maritimen Sedimenten eines Urmeeres. Im ehemaligen Küstenbereich stockten ausgedehnte Sumpfwälder und Waldmoore, die sich im Zuge der geologischen Prozesse und Plattentektonik setzten und unter hohem Druck zu den mächtigen Braun- und Steinkohleflözen der Region entwickelten. Nach wie vor ist der Bereich erdbebengefährdet, das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3.

Besonders der Tagebau zur Förderung der Braunkohle führt zu massiven Änderungen im Boden- und Wasserhaushalt und somit im Naturhaushalt. Zudem stellen die Bergehalden des Tagebaus und der Bergwerke massive Eingriffe in das Landschaftsbild dar, die sich jedoch stellenweise schon zu hochwertigen und landschaftsästhetisch ansprechenden Sekundärländsräumen entwickelt haben. Der Naturraum wird durch Kraftwerke und Hochspannungstrassen geprägt, die im Zusammenhang mit dem Bergbau stehen.

Das Plangebiet ist im Norden durch einen intensiven Ackerbau landwirtschaftlich genutzt. Durch die anstehenden fruchtbaren Lößböden wird diese Art der Landnutzung stark begünstigt. Die weiten Ackerschläge im Umfeld des Plangebietes sind relativ strukturlos ausgeprägt, nur vereinzelt gliedern Baumreihen, Einzelbäume, Feldhecken oder andere Gehölztypen die Landschaft. So ergeben sich weite Blickbeziehungen zu den Hofstellen im Außenbereich und Windkraftanlagen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits im Bestand gewerblich und industriell genutzt. Besonders der südliche Teil weist eine hohe Dichte an Bestandsbebauungen auf. Die für eine gewerbliche Nutzung eher kleinteiligen Strukturen bestehen überwiegend aus Hallen und Lagerflächen für Transportgüter. Die Betriebe bilden ihren Nutzungsschwerpunkt in den Bereichen Logistik, Transport- und Spedition. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein großflächiges Areal, welches durch ein PET-Recycling-Unternehmen genutzt wird.

Insgesamt weist dieser südliche Teilbereich des Plangebietes eine für gewerblich-industrielle Bereiche typische hohe Versiegelung sowie nur noch geringe Flächenreserven bzw. Baulücken auf.

Der südwestliche Teil weist zudem eine Wohnbebauung mit Gärten und weiteren Grünstrukturen, wie beispielsweise Baumreihen, auf.

Aufgrund der intensiven gewerblich-industriellen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung ist der Untersuchungsraum im Zuge der Betrachtung der umweltrelevanten Belange auf den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 und die unmittelbar angrenzenden Flächen begrenzt.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die Bestandsnutzung (Gewerbe, Industrie, und Landwirtschaft) stellt sich das Plangebiet als relativ strukturlos dar. Elemente wie Bäume, Sträucher, Hecken oder Brachflächen, die

einen attraktiven Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten können, fehlen nahezu vollständig. Die nördlich gelegenen Ackerflächen stellen - wie auch die im Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen - ein potenzielles Bruthabitat für Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche dar. Zudem kann diesen Flächen auch eine Funktion als Jagdhabitat von Greifvögeln wie Turmfalke oder Mäusebussard zukommen.

Das faunistische Arteninventar, insbesondere von Vögeln, im Plangebiet ist im weiteren Verfahren im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu benennen.

Die Ergebnisse dieses Fachbeitrages sind zu ergänzen und gegebenenfalls Vorgaben für den Bebauungsplan übernehmen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Zudem wird im weiteren Verfahren ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der tiefergehende Angaben zur Vegetation und den Biotoptypen sowie deren ökologischen Wert im Plangebiet und der Umgebung bieten soll.

4.2 Schutzgut Boden und Fläche

Als anstehende Böden werden durch die digitale Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 Braunerden und Parabraunerden in unterschiedlichen Ausprägungen und Schichtungen genannt.

Die Böden im Plangebiet sind als sehr schutzwürdig, in Teilen auch als besonders schutzwürdig, eingestuft. Die Einstufung erfolgt überwiegend aufgrund der hohen natürlichen Fruchtbarkeit und der Regelungs- und Pufferfunktion. Je nach Teilbereich werden Wertzahlen gemäß der Bodenschätzung zwischen 70 bis 90 angegeben. In Teilen liegt ein geringer Stauwassereinfluss vor. Die Braunerden werden aufgrund ihres Bodenentwicklungspotenzials als sehr schutzwürdig eingestuft. Die nutzbare Feldkapazität wird als sehr hoch angegeben. Als Bodenart sind schluffige Lehme aus Löß sowie schluffig-lehmige Sande vorherrschend, die in Teilen hohe Mächtigkeiten erreichen können.

Im Bestand stellt sich das Plangebiet jedoch weitestgehend als überbaut dar. Somit ist festzuhalten, dass die anstehenden Böden überwiegend durch diese anthropogene Überformung (Bodenauf- und -abtrag, Versiegelung, Verdichtung) nahezu flächendeckend gestört sind.

Hiervon abweichend erfolgt für die Parabraunerden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit im Norden noch eine landwirtschaftliche Nutzung. Zwar werden auch durch die hiermit verbundenen ackerbaulichen Arbeitsschritte die natürlichen Bodenschichtungen beeinflusst, jedoch kann die Bodenfruchtbarkeit dieser lößgeprägten Flächen weiterhin als gesichert eingestuft werden. Für diese Teilflächen wird folglich ein Eingriff in das Schutzgut Boden vorbereitet (s. Abb. 4).

Im weiteren Verfahren sind die Versiegelungsraten im Bestand und im Planungsfall zu ermitteln, um die mit der Planung einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche darzustellen.

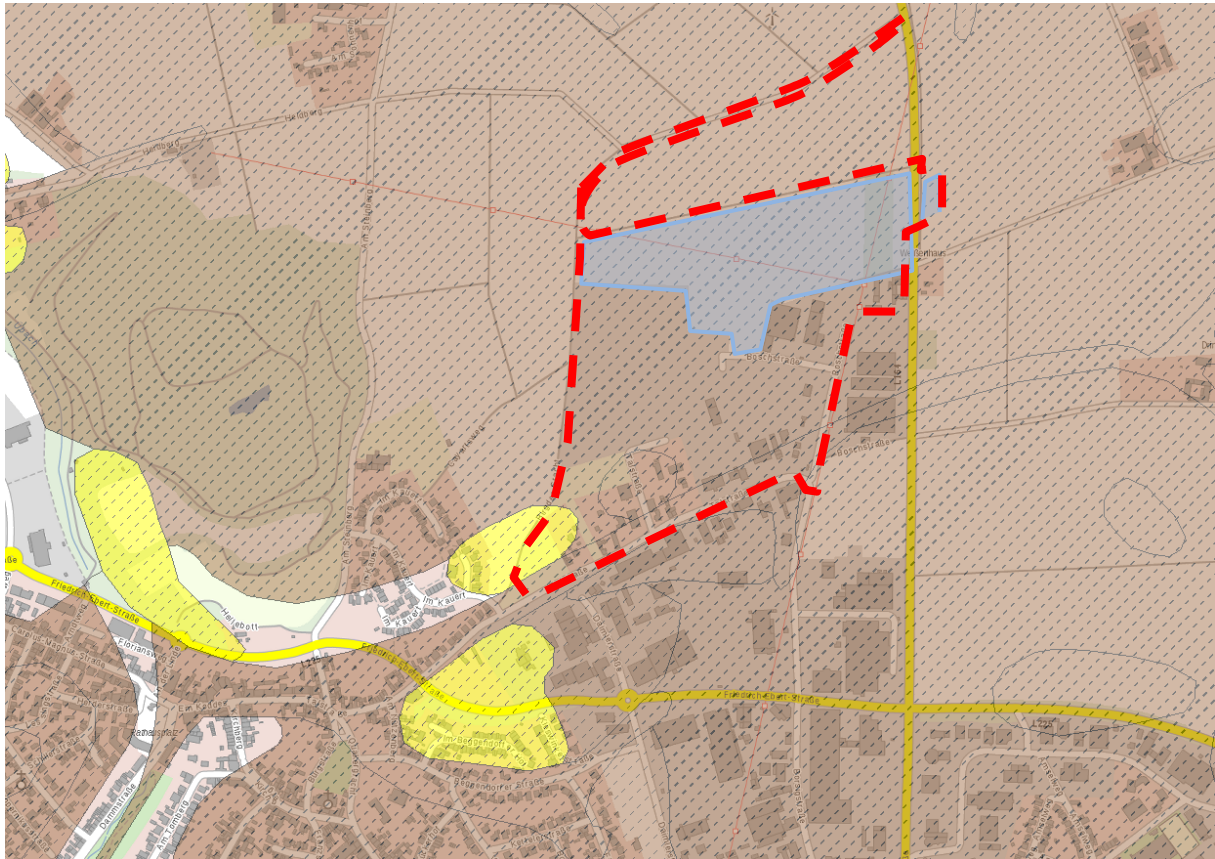


Abbildung 4: Auszug aus der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000; braune Flächen: Parabraunerden, gelbe Flächen: Braunerden, rote Linie: Plangebiet, blau eingrahmt: stärkere Eingriffe in das Schutzgut Boden, da nicht überbaut (Abfrage von www.wms.nrw.de/gd/bk050? bei www.tim-online.nrw.de, Zugriff am 30.01.2018)

Altlasten/Altstandorte

Angaben zu Altlasten oder Altstandorte sind zum derzeitigen Verfahrensstand nicht bekannt und im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Geologie/Bergbau

Das Plangebiet ist durch Sumpfungs- und Hebungsmaßnahmen des umgehenden Braunkohleabbaus sowie Flutungsmaßnahmen betroffen, welche gegebenenfalls zukünftig zu Schäden an der Oberfläche führen können. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Zukünftige bergbauliche Maßnahmen sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

Weitergehende Angaben zu Geologie/Bergbau sind nach der Durchführung der Behördenbeteiligung zu ergänzen.

4.3 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser:

Im Plangebiet oder dessen Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser:

Der mittlere Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegt gem. des Erftverbandes bei rund 20 Metern, in Einzelfällen können durch Tonlinsen Schwankungen hervorgerufen werden. Zudem sind Vorkommen von Tiefenwasser in den tieferliegenden Sand- und Kiesschichten bekannt.

Durch den umgehenden Bergbau und den damit einhergehenden Sumpfungmaßnahmen sind Veränderungen im Grundwasserhaushalt weitreichend nachgewiesen.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes oder Heilquellenschutzgebietes.

4.4 Schutzgut Luft/Klima

Das Plangebiet und die umgebende Region sind dem atlantischen Klimaraum mit milder, maritimer Luft zuzuordnen, was sich in den milden Wintern und mäßig warmen Sommern widerspiegelt. Die Jahresniederschläge betragen im langjährigen Mittel rd. 700 bis 750 mm. Die Sommermonate von Juni bis August stellen mit rd. 70-85 mm monatlich die niederschlagsreichsten Monate da, während zwischen Februar und April lediglich rd. 45 mm gemessen werden.

Aufgrund der überwiegenden Überbauung des Plangebietes kommt diesem nur eine geringe Rolle als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet für die angrenzenden Siedlungsräume zu. Als klimaoptimierende Flächen sind hierbei insbesondere die Ackerflächen im Norden des Plangebietes zu nennen.

Die großen Baukörper und die hohe Versiegelungsrate des restlichen Plangebietes tragen zum städtischen Wärmeinseleffekt bei. Durch die technogenen Substanzen wird einerseits einfallende Wärmestrahlung gespeichert, zum anderen wird durch die Gebäudeklimatisierung, Produktionsprozesse und den Verkehr zusätzliche Wärme erzeugt und gespeichert. Dadurch dass aufgrund der hohen Versiegelung kaum Wasser im Boden gespeichert und verdunstet wird, fehlt auch hier ein aufwertender Parameter. Durch die Gebäude werden die Ventilation und somit der Zustrom von Frisch- und Kaltluft erschwert. Somit können die mittleren Jahres-Temperaturen solcher Flächen die Umgebungstemperaturen auf unbebauten Flächen deutlich übersteigen.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild

Das Plangebiet ist überwiegend durch die gewerblichen und industriellen Nutzungen geprägt. Durch die hohe Versiegelungsrate und die intensive Bebauung stellt sich das Landschafts- und Ortsbild als nicht hochwertig bezüglich der Parameter Vielfalt, Eigenart, Schönheit dar. Lediglich die Teilbereiche des Plangebietes, die eine Wohnnutzung aufweisen, sind durch grünordnerische Maßnahmen landschaftsästhetisch aufgewertet worden. Die nördlichen Teilflächen des Plangebietes stellen sich im Bestand als Ackerflächen dar. Aufgrund der weitestgehend fehlenden Landschaftselemente ist auch das Landschaftsbild als eher monoton und wenig hochwertig einzustufen.

Das Umfeld des Plangebietes ist in nördlicher Richtung überwiegend durch einen intensiven Ackerbau landwirtschaftlich genutzt. Die weiten Ackerschläge sind relativ strukturlos ausgeprägt, nur vereinzelt gliedern Baumreihen, Einzelbäume, Feldhecken oder andere Gehölztypen die Landschaft. So ergeben sich weite Blickbeziehungen zu den Hofstellen im Außenbereich oder zu den Windkraftanlagen nördlich des Plangebietes. Teilweise wird durch Hecken, Feldgehölze und Einzelgehölze sowie einfriedende Anpflanzungen um die Hofstellen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes beigetragen. Nach Süden (Südosten bis Südwesten) ist das Landschaftsbild durch die Siedlungsräume sowie die im Umfeld liegenden Bergehalden (z.B. Halde des ehemaligen Steinkohle Bergwerkes Carolus Magnus im Westen) geprägt. Diese weitsichtbaren Erhebungen sind durch Anpflanzungen und Sukzessionswälder begrünt.

Insgesamt ist das Landschaftsbild im Plangebiet und dessen Umfeld durch die intensive landwirtschaftliche und gewerblich-industrielle Nutzung als relativ strukturarm und teilweise vorbelastet zu bezeichnen.

Im weiteren Verfahren wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der auch eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes umfasst.

4.6 Schutzgut Mensch und Bevölkerung

Lärm

Schalltechnische Auswirkungen auf das Plangebiet im Bestand gehen durch die vorhandenen und angrenzenden Gewerbe- und Industriebetriebe sowie vom Verkehr, insbesondere auf der Roermonder Straße, aus.

Vom Plangebiet wirken Schallimmissionen der vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe auf die Umgebung ein.

Verkehr

Im weiteren Verfahren wird ein Verkehrsgutachten erstellt, um die Belastungen der umliegenden Straßen zu untersuchen und hieraus Lösungen für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 zu entwickeln. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Umweltbericht zu integrieren.

Lichtemissionen

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind auf den Verkehr, die Straßenbeleuchtung sowie die Industrie- und Gewerbebetriebe zurückzuführen.

Freizeit- und Erholung

Das Plangebiet ist überwiegend nicht für die Freizeit- und Erholungsnutzung erschlossen. Die vorhandenen Freiflächen sind ackerbaulich genutzt oder sind nicht als Grünanlagen für den Erholungsaufenthalt konzipiert und dienen folglich nicht der Erholung in Natur und Landschaft. Zahlreiche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten befinden sich in den umgebenden Landschaftsräumen, beispielsweise im Bereich der Halden.

4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Jülicher Lößbörde, deren fruchtbare Böden seit der Jungsteinzeit, seit ca. 7.000 Jahren, intensiv bewirtschaftet und besiedelt wurden, wie auch bereits durchgeführte archäologische Untersuchungen im Umfeld des Plangebietes belegen.

Das Plangebiet liegt westlich einer römischen Straße (der heutigen B 221), die Roermond mit Aachen verband, und in deren Umfeld römische Ansiedlung bzw. römische Gräberfelder zu vermuten sind. Gemäß den Aussagen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland reicht ein nördlich des geplanten Gewerbegebietes vermutetes römisches Landgut ggf. bis in das Plangebiet hinein.

Die Fläche wird von einer Hochspannungsfreileitung gequert, die im Jahre 2016 errichtet wurde. Beim Bau dieser Leitung wurden die Erdarbeiten zur Anlage mehrerer Maststandorte archäologisch begleitet. Zwei dieser Maststandorte liegen direkt in der Fläche. Archäologisch relevante Befunde wurden in beiden Flächen nicht angetroffen. Zum derzeitigen Verfahrensstand liegen keine konkreten Hinweise auf Bodenfunde vor.

4.8 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Die Flächen des Plangebietes stellen sich als intensiv überformte Gewerbe-, Industrie-, Siedlungs- und landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Vereinzelte Grünstrukturen tragen stellenweise zu einer ökologischen Aufwertung bei. Kleingehölze und Baumreihen stellen Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen dar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ökologisch wertvollere Biotopstrukturen sind im Plangebiet lediglich in Form von Siedlungsgrünstrukturen wie Straßenbäume, Kleingehölze und Gärten vorzufinden. Neben Gewerbe- und Industrieflächen prägen intensiv genutzte Ackerflächen das Plangebiet. Diese Ackererschläge stellen potenzielle Lebensräume von Offenlandarten dar. Im weiteren Verfahren werden durch einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vertiefende Aussagen hierzu erarbeitet und im Umweltbericht berücksichtigt.

Schutzgut Boden und Fläche

Für das Plangebiet sind ausschließlich schutzwürdige Böden aufgeführt, die überwiegend aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit in der BK 50 geführt werden. Diese sind im Bestand jedoch größtenteils durch Versiegelung anthropogen überformt.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Gemäß dem Erftverband beträgt der Grundwasserflurabstand rund 20 Meter. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet stellt sich im Bestand als überwiegend versiegelte Fläche dar und ist überwiegend als klimatischer Lastraum der Gewerbe- und Industrieflächen einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet und dessen Umfeld ist durch die intensive Nutzung mit wenigen gliedernden Landschaftselementen geprägt und weist somit eine starke Vorbelastung auf. Vereinzelt werten Grünstrukturen das Landschaftsbild auf.

Schutzgut Mensch

Dem Plangebiet kommt im Bestand eine Rolle als Quelle für Lärmbelastungen zu. Der dem Plangebiet zuzuordnende Verkehr ist insbesondere auf die industrielle/gewerbliche Nutzung beschränkt. Zu diesen Themenfeldern werden im weiteren Verfahren tiefergehende Aussagen erarbeitet und die Ergebnisse in den Umweltbericht integriert.

Dem Plangebiet kommt aufgrund der vorherrschenden Nutzung keine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage des Plangebietes auf den fruchtbaren Lößböden ist nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Plangebietes Siedlungsbefunde von der Jungsteinzeit bis ins Mittelalter erhalten haben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/Wasser/Luft/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

5. Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 werden überwiegend Eingriffe auf Flächen vorbereitet, die bereits im Bestand einer intensiven Nutzung unterliegen. Es handelt sich hierbei insbesondere um gewerblich/industriell und ackerbaulich genutzte Flächen. Dementsprechend gering ist das Angebot an Lebensraumstrukturen für Tiere und Pflanzen.

Im weiteren Verfahren sind durch einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag die tatsächlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu beziffern und hieraus Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Zudem kann dieser Fachbeitrag dazu dienen, Aussagen zur landschaftlichen Einbindung des Plangebietes durch grünordnerische Maßnahmen zu treffen.

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind die Auswirkungen auf die Fauna zu untersuchen und gegebenenfalls Maßnahmen zu nennen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vermeiden.

Bei Nicht-Durchführungen ist aufgrund der intensiven Nutzung im Plangebiet und dessen Umfeld nicht mit einem starken Anstieg der biologischen Vielfalt zu rechnen.

5.2 Schutzgut Boden und Fläche

Bei einer Durchführung der Planung kommt es im Plangebiet zu einer Zunahme der Neuversiegelung. Die bisher als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzten Bereiche werden als Gewerbegebiet mit einer hohen zulässigen Versiegelungsrate festgesetzt, hier werden tatsächliche Neuversiegelungen vorbereitet. Dies führt zu einer Inanspruchnahme und Überformung des natürlichen Bodengefüges und zu einer Überplanung der als schutzwürdig eingestuften Böden mit hohem landwirtschaftlichem Potenzial. Das Biotopentwicklungspotenzial sowie die Regelungs- und Pufferfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt werden hierbei eingeschränkt. Das Plangebiet ist Bestandteil einer Bördelandschaft. Entsprechend hoch ist der Anteil von landwirtschaftlich hochwertigen Böden im Umfeld des Plangebietes. Da die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 auch der Erweiterung der angrenzenden Industrie- und Gewerbeflächen dient, wird der Grundsatz der nachhaltigen Bodennutzung erfüllt. Dies wird durch die gute infrastrukturelle Anbindung begründet, die im Zuge von alternativen Ausweisungsstandorten erst unter Verlust von unversiegelten Flächen vorbereitet werden müsste.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit der Böden ist der Eingriff in das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen. Im weiteren Verfahren ist darzustellen, ob und inwiefern durch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auch eine Kompensationsleistung für das Schutzgut Boden erbracht wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die überwiegenden Teile wie bisher für Gewerbe und Industrie genutzt. Der nördliche Teilbereich sowie eine Teilfläche im Osten des Plangebietes würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Hinweise zu möglichen Auswirkungen des Bergbaus im Bereich des Plangebietes können im weiteren Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 ergänzt werden.

5.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, eine Beeinträchtigung ist folglich ausgeschlossen.

Bei einer Durchführung der Planung kommt es aufgrund einer zunehmenden Neuversiegelung zu einer verminderten Grundwasserneubildung im Plangebiet. Bepflanzungsmaßnahmen sollen in Teilbereichen durch Evaporation und Versickerung positiv zum Lokalklima beitragen und eine verzögerte Abgabe der Niederschläge an den Boden begünstigen.

Im Plangebiet stehen tiefe Grundwasserstände an, die rund 20 m unter der Geländeoberkante liegen können. Die Versickerung der Niederschlagswässer soll im Bereich der neuzubebauenden Flächen nach Möglichkeit im Plangebiet erfolgen. Im weiteren Verfahren ist darzustellen, ob die anstehenden Böden für eine Versickerung geeignet sind.

Durch die geplante Überbauung werden mit derzeitigem Kenntnisstand keine Wasserschutzgebiete beeinträchtigt.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird der Grundwasserpegel in Abhängigkeit der klimatischen Bedingungen im Bereich der vorliegenden Amplituden schwanken, negative Auswirkungen wären nicht zu erwarten.

5.4 Schutzgut Luft/Klima

Die geplante Bebauung sowie die damit einhergehende Abwärme aus Verkehr und Produktion führen kleinräumig zu einer Veränderung des Lokalklimas durch Luftstauungen und Wärmespeicherung aufgrund der versiegelten Flächen. Die Auswirkungen auf das Lokalklima in Übach-Palenberg werden als nicht erheblich eingestuft. Dies wird mit der Hauptwindrichtung aus Westen und Südwesten und den umliegenden unbebauten Freiflächen begründet. Luftbelastungen durch Emissionen können durch emittierende Betriebe im Plangebiet auftreten. Durch die vorherrschende Windrichtung wird eine Verdriftung von Emissionen in die offene Landschaft ermöglicht. Des Weiteren wird eine Gliederung des Plangebietes gemäß Abstandserlass berücksichtigt, sodass eine Begrenzung der emittierenden Betriebe aufgrund der Schutzabstände zu schutzwürdigen Gebieten erfolgt. Durch grünordnerische Maßnahmen kann ggf. ebenfalls zu einer weiteren Verminderung des negativen Wärmeinseleffektes beigetragen werden.

Eine erhebliche Belastung des Schutzgutes Klima/Luft ist trotz der Flächenversiegelung und Überbauung nicht zu befürchten.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild

Bei Durchführung der Planung kommt es größtenteils zu einer Überplanung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und einer planerischen Anpassung von gewerblich/industriell genutzten Flächen. Die massive und dichte Bebauung kann negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge haben.

Das Landschaftsbild ist jedoch bereits im Bestand durch die vorherrschenden Nutzungen negativ geprägt. Im weiteren Verfahren ist darzustellen, ob und inwiefern durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise grünordnerische Maßnahmen oder gestalterische Vorgaben die Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild/Stadtbild vermindert werden können.

Bei Nicht-Durchführung würde das als nicht-hochwertig eingestufte Landschaftsbild im derzeitigen Status verbleiben.

5.6 Schutzgut Mensch und Bevölkerung

Lärm

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 erhebliche Auswirkungen durch Lärm auf das Schutzgut Mensch vorbereitet werde.

Gegebenenfalls sind im weiteren Verfahren hieraus Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen abzuleiten und in den Bebauungsplan Nr. 56.2, 7. Änderung aufzunehmen.

Durch die vorgenommene Gliederung der Baugebiete nach dem Abstandserlass NRW soll zudem den Anforderungen des Abstandserlasses und den darin definierten erforderlichen Abständen zu schutzwürdigen Baugebieten im Umfeld nachgekommen werden. Neben Geräuschemissionen können somit weitere Emissionen durch Schadstoffe, Geruch und Staub eingegrenzt und eine mit der Planung einhergehende Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bereich der umliegenden Baugebiete ausgeschlossen.

Verkehr

Im Zuge des weiteren Verfahrens soll durch ein Verkehrsgutachten der Verkehrsfluss im Bestand und im Prognosefall analysiert werden. Des Weiteren soll durch dieses Gutachten dargelegt werden, ob und inwiefern Maßnahmen zur Verkehrsoptimierung (beispielsweise Kreisverkehre, Abbiegestreifen, Lichtsignale und deren Steuerung) Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 56.2, 7. Änderung werden müssen, um einen leistungsfähigen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet ist im Realbestand und bei einer Durchführung der Planung nicht für Freizeit und/oder Erholung erschlossen. Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vorbereitet.

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/ Unterfunktion Freizeit und Erholung zu verzeichnen.

5.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auf den Flächen des Plangebietes wurde bislang keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt. Ein entsprechendes Untersuchungserfordernis ist mit den zuständigen Ämtern und Behörden zu ermitteln. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) sind zu beachten. Auf die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei Zufallsfunden gem. §§ 15, 16 DSchG NW wird hingewiesen.

5.8 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 werden einerseits intensiv-landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant, zudem werden Flächen mit einer gewerblichen/industriellen Nutzung planungsrechtlich angepasst. Das Plangebiet stellt sich somit bereits im Bestand als anthropogen vorbelastet dar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die intensive Nutzung des Plangebietes und seines Umfeldes stellt sich das Plangebiet nicht als besonders ökologisch wertvoll dar. Im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind die Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln.

Hierbei ist aufzuzeigen, ob und wie durch Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Böden im Plangebiet sind überwiegend als schutzwürdige Böden verzeichnet. Diese sind jedoch durch die gewerbliche und industrielle Bebauung und die landwirtschaftliche Bearbeitung anthropogen überformt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist durch die Neuversiegelungsrate im Norden des Plangebietes als erheblich zu bezeichnen. Im weiteren Verfahren ist darzustellen, ob durch geeignete Maßnahmen die Eingriffe in das Schutzgut minimiert werden können.

Schutzgut Wasser

Die zusätzliche Neuversiegelung des Bodens führt zu einer Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes und somit zu einer verminderten Grundwasserneubildung im Plangebiet. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird ausgeschlossen, da im Umfeld ausreichend Flächen zu finden sind, die der Grundwasseranreicherung dienen. Eine ortsnahe Versickerung gem. § 44 LWG ist anzustreben. Ein Gutachten zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden sowie eine Planung zur Behandlung der anfallenden Niederschläge erfolgt im weiteren Verfahren.

Oberflächengewässer werden durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die hohe Versiegelungsrate im Bestand wird das Plangebiet bereits im Bestand negativ beeinträchtigt. Den unversiegelten Teilflächen kommt eine Funktion als Frisch- und Kaltluftentstehungsfläche zu, wenngleich diese aufgrund der Flächengröße und -ausprägung nicht als sehr bedeutend einzustufen ist. Durch die Neuversiegelungen, den zunehmenden Verkehr und durch die gewerblichen/industriellen Prozesse wird zu einer negativen Beeinträchtigung des Klimas beigetragen. Durch grünordnerische und gestalterische Maßnahmen kann zu einer Verminderung dieser Effekte beigetragen werden. Durch das weite Offenland im Umfeld des Plangebietes und Grünstrukturen in den Randbereichen des Plangebietes sind die klimatischen Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 bereitet eine Veränderung des Landschafts- und Stadtbildes vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Stadtbildes wird im Hinblick auf das vorbelastete Landschaftsbild im Ist-Zustand durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 jedoch nicht vorbereitet. Durch eine Eingrünung nördlich des Plangebietes soll eine Minderung der Wirkungen auf das Landschaftsbild erzielt werden. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigungen durch weitere gestalterische und grünordnerische Maßnahmen vermindert werden können.

Schutzgut Mensch

Im Bebauungsplan sollen Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen werden. Durch ein verkehrstechnisches Gutachten soll im weiteren Verfahren geprüft werden, ob durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch vorbereitet werden. Eine Bedeutung des Plangebietes als Erholungsraum ist nicht gegeben.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zum derzeitigen Verfahrensstand liegen keine konkreten Hinweise auf Bodenfunde vor.

Wechselwirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen im Zuge von Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter sind im weiteren Verfahren zu prüfen und darzustellen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.1 Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) auszuführen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

6.2 Gefahrenschutz/Risiken/Katastrophen

Im Plangebiet oder dessen Umfeld befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Störfallbetriebe oder andere Einrichtungen, von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht. Erhöhte Gefährdungen des Plangebietes durch Hochwasser sind nicht gegeben. Im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zum Brandschutz darzustellen. Die Vorgaben der Feuerwehr für Lösch- und Rettungseinsätze sind zu beachten.

6.3 Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 wird die Erweiterung bestehender Gewerbe- und Industrieflächen nach Norden vorbereitet. Es befinden sich keine Planungen im unmittelbaren Umfeld dieser Erweiterung, sodass hier kumulative Auswirkungen nicht oder

nicht erheblich gegeben sind. Gleichwohl ist zum Beispiel im Hinblick auf einen leistungsfähigen Verkehrsablauf zu berücksichtigen, dass im Bereich Drinhausen-Süd eine gewerblich-industrielle Entwicklung der Flächen planungsrechtlich vorbereitet wurde. Eine Umsetzung ist hier jedoch noch nicht erfolgt.

6.4 Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch Baumaschinen und LKW- An- und Abfahrten gehen im Zuge der Bauausführungen Luftemissionen vom Plangebiet aus. Zudem kommt es im Zuge der Bauausführung zu einer Beeinträchtigung der Umgebung durch den baustellenbedingten Lärm. Des Weiteren kann es durch den Baustellenverkehr zur Behinderung des angrenzend verlaufenden Straßenverkehrs kommen. Es handelt sich hierbei um temporäre Beeinträchtigungen. Nachtarbeiten auf den Baustellen sind zudem auszuschließen, sodass die Beeinträchtigung auf die gängigen Arbeitszeiten begrenzt ist.

6.5 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Baubedingte Abfälle und Abwässer sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen oder einer Behandlung zuzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Abbruch- und Baugenehmigungsverfahren ist darzustellen, wie entsprechende Nachweise zu führen sind.

Betriebsbedingte Abfälle und Abwässer durch die geplanten gewerblichen/industriellen Nutzungen sind gemäß den örtlichen Vorgaben durch die kommunale Abfallbeseitigung bzw. der kommunalen Abwasserbehandlung zu entsorgen und zu behandeln. Hierzu sind entsprechende Angaben im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu machen.

6.6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend soll eine Wohnnutzung als weitere Planungsmöglichkeiten für den Bereich Weißenhaus dargestellt werden. Die Darstellung der Nullvariante erfolgt in Kapitel 5.

Wohnnutzung

Im Bereich Weißenhaus ist aufgrund der angrenzenden gewerblich-industriellen Bestandssituation eine Wohnnutzung vor dem Hintergrund der auftretenden Immissionen nicht oder nur schwer zu realisierbar. Auch würde mit Umsetzung einer Wohnnutzung dem Trennungsgrundsatz im Sinne des § 50 BImSchG nicht Rechnung getragen werden.

6.7 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange im Rahmen der naturhausschutzrechtlichen Eingriffsermittlung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB).

Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz vor sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen u. a. durch sorgfältige Bauausführung, durch landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerkes (Gestaltung), aber auch durch Berücksichtigung der Kriterien des ökologischen Planens und Bauens.

Beeinträchtigungen, die nicht durch diese Maßnahmen vermieden werden können, sind ggf. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Mit Ausgleichsmaßnahmen werden gleichartige Landschaftselemente und Landschaftsfunktionen ersetzt (z. B. Ausgleich des Verlustes von Feldgehölzen durch entsprechende Neuanpflanzung innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung).

Ersatzmaßnahmen dienen demgegenüber der Stärkung gleichwertiger Ersatzfunktionen (z. B. Förderung des natürlichen Entwicklungspotenzials einer Fläche als Kompensation der Potenzialverluste durch Überbauung und Versiegelung an anderer Stelle).

Als Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sind in der Regel solche zu wählen, die zurzeit eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen und ein hohes Wertsteigerungspotenzial haben.

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. 18 BNatSchG dazu verpflichtet, dass Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig ausgeglichen oder in anderer Weise kompensiert werden.

Die Zielsetzungen für den Untersuchungsraum folgen ökologischen und gestalterischen Leitbildern. Die ökologischen Leitlinien ergeben sich aus der Naturschutzgesetzgebung, wonach

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern sind.

Empfehlungen für Maßnahmen für die Eingriffsvermeidung und -minderung:

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minderung aufgeführt. Diese sind im weiteren Verfahren auf Grundlage der entsprechenden Fachgutachten gegebenenfalls zu ergänzen.

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Artenschutz:

- *Für die Baumaßnahmen erforderliche Rodungsarbeiten sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode und der Reproduktionszeit der Tiere (01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres) zu legen.*

- *Zur Vermeidung von Schäden an Bäumen oder Gehölzbeständen (Baustellenbereich bzw. Zufahrten zum Baugebiet) sind während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Grundlage hierfür ist die DIN 18920.*

Schutzgut Boden:

- *Nach Möglichkeit Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Materialien für die Flächenbefestigungen (Stellplatz- und Wegebau).*
- *Für Bodenarbeiten ist die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) einzuhalten.*
- *Nach Möglichkeit: Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet, z.B. Zwischenlagerung in Erdmiete oder Ausbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder im ortsnahen Umfeld.*
- *Soweit technisch möglich: flächensparende Lagerung von Baustoffen und Erdmaterial; keine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der vorgesehenen Baustelle und Zuwegung, Wartung und Betankung von Baumaschinen ausschließlich auf versiegelten Flächen.*
- *Beseitigung aller Anlagen der Baustelleneinrichtung nach Beendigung der Bauphase.*
- *Baufeldräumung nach Möglichkeit zwischen Anfang Oktober und Anfang März sofern Hinweise auf eine Brutnutzung durch Offenlandarten vorliegen.*
- *Notwendige Befahrungszeiten sollen möglichst zu geeigneten Zeiten (z. B. längere Trocken- oder Frostperioden) erfolgen um Bodenverdichtungen zu minimieren.*

6.8 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt unter Anwendung der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Recklinghausen 2008). Für die Berechnung erfolgt die Abgrenzung eines eingriffsrelevanten Bereiches. In diesem Bereich sind Eingriffe, die eines Ausgleichs bedürfen, zu erwarten. Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und somit die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist integraler Bestandteil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages. Dieser wird im weiteren Verfahren erarbeitet und die Kernaussagen im Umweltbericht ergänzt.

Sofern erforderlich sind Kompensationsmaßnahmen und -flächen zu benennen und grünordnerische Maßnahmen zur Eingriffsminderung für das Plangebiet zu erarbeiten.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2 a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Untersuchungsmethoden / Fachgutachten (werden im weiteren Verfahren erarbeitet und tiefergehend benannt)

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Verkehrstechnische Untersuchung

Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung des Plangebiets ist im Bebauungsplan Nr. 56.2, 7. Änderung dargestellt sowie im Kapitel 1.3 beschrieben. Inhaltlich sind alle direkten und indirekten Umweltauswirkungen berücksichtigt, sofern sie im derzeitigen Stand vorliegen.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Werden gegebenenfalls im weiteren Verfahren ergänzt.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 der Stadt Übach-Palenberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben im Norden der Stadt Übach-Palenberg geschaffen werden.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft / Stadtbild
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 führt teilweise zu einer Veränderung der vorliegenden Nutzung (Fläche für die Landwirtschaft zu Industriegebiet).

Ergebnis der Umweltprüfung:

Die dargestellten Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden im weiteren Verfahren fortgeschrieben und das Ergebnis dieser Umweltprüfung wird dargelegt.

Literaturverzeichnis

(WIRD IM WEITEREN VERFAHREN ERGÄNZT)

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3786) GEÄNDERT WORDEN IST

BAUGB - BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634)

LNATSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 01. JANUAR 2018 (GV. NRW. S. 934)

REGIONALPLAN DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (GEP 2003), BEREICH AACHEN, BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

LANDSCHAFTSPLAN (LP) I/2 TEVENER HEIDE DES KREISES HEINSBERG

Verwendete Karten und Geo-Daten

GEOBASISDATEN ÜBER WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

FACHDATEN LANUV NRW: WWW.LANUV.NRW.DE

Bearbeitung:

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan